Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5540**

17. Wahlperiode 13. 04. 2011

Große Anfrage

der Abgeordneten Silvia Schmidt (Eisleben), Anette Kramme, Gabriele Hiller-Ohm, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Iris Gleicke, Josip Juratovic, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Gabriele Lösekrug-Möller, Caren Marks, Katja Mast, Thomas Oppermann, Anton Schaaf, Ottmar Schreiner, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Zwanzig Jahre Rentenüberleitung – Perspektiven für die Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts in Deutschland

20 Jahre nach der Beschlussfassung des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) ist es an der Zeit, eine nüchterne Bilanz zu ziehen, welche Erfolge bei der Überleitung des DDR-Rentenrechts erreicht worden sind und welche Schritte noch zu unternehmen sind, um ein einheitliches Rentenrecht in ganz Deutschland zu erreichen.

Dabei besteht kein Zweifel, dass es sich bei der Rentenüberleitung um eine Herkulesaufgabe gehandelt hat, die von den Beschäftigten der Rentenversicherungsträger mit Bravour geleistet worden ist. In ihrem Ergebnis ist die Rentenüberleitung ein eindeutiger Erfolg. Für keine andere Bevölkerungsgruppe der DDR hat sich der Lebensstandard im Durchschnitt so verbessert, wie für die Rentnerinnen und Rentner. Dies gelang trotz unterschiedlicher Rechengrößen in Ost und West, die notwendigerweise aus den grundlegenden Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit resultierten. Allerdings ging der Deutsche Bundestag im Jahr 1991 davon aus, dass sich nach Ablauf einer Übergangsphase die Einkommensverhältnisse auf absehbare Zeit in West und Ost angleichen werden mit der Konsequenz, dass die rentenrechtlichen Besonderheiten quasi automatisch ihre Funktion verlieren würden und die gleichen Rechengrößen in Ost und West angewendet werden könnten. Noch im Rentenversicherungsbericht des Jahres 1995 ging die Bundesregierung davon aus, dass bis zum Jahr 2010 der Anpassungsprozess abgeschlossen sei.

Mittlerweile ist festzustellen, dass der Angleichungsprozess der Löhne und Gehälter, der in den ersten Jahren der deutschen Einheit beeindruckend dynamisch verlief, seit Ende der 1990er-Jahre faktisch zum Erliegen gekommen ist. Im Ergebnis stagniert auch das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum aktuellen Rentenwert und liegt aktuell bei 88,7 Prozent, so dass eine Trennlinie zwischen Ost und West weiterhin bestehen bleibt. Je länger eine weitgehende Annäherung der Lebensverhältnisse über die Angleichung der Löhne auf sich warten lässt, desto größer wird das Unverständnis über die rechtliche Besonderheit unterschiedlicher Rechengrößen. Auch der Sozialbeirat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenbericht 2010 deutlich gemacht, dass die Differenzen im Rentenrecht 20 Jahre nach der Wiedervereinigung nicht mehr akzeptabel sind. Der hohe Stellenwert, den die Angleichung der Rentenwerte in der Diskussion

einnimmt, erklärt sich dabei durch die große Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Gegensatz zu den alten Bundesländern ist in den neuen Bundesländern die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ausschließlich auf eine Altersversorgung aus den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen.

Mit ihrer Großen Anfrage möchte die Fraktion der SPD zur notwendigen Klärung wichtiger Fragen der Rentenüberleitung beitragen. Neben den Risiken des Arbeitsmarktes und den entsprechenden Folgen für die Alterssicherung gilt es auch, Bilanz zu ziehen über die grundsätzlichen Wirkungen der Rentenüberleitung, die Überführung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und die tatsächliche Situation der Alterseinkommen in Ostdeutschland (Fragenblock II).

Dabei steht die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse im Alter jetzt vor Herausforderungen, die bei der Beschlussfassung des RÜG noch nicht abzusehen waren. Hohe Arbeitslosigkeit als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels und ein um fast 20 Prozent geringeres Lohnniveau sorgen dafür, dass bei den Zugangsrentnerinnen und Zugangsrentnern der nächsten Jahre das Risiko der Altersarmut in Ostdeutschland höher sein wird als in Westdeutschland (Fragenblock III).

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Alterssicherung von Frauen zu richten. Bereits bei der Beschlussfassung des RÜG ist die Kritik formuliert worden, dass mit der Übertragung des bundesrepublikanischen Rentenrechts der besonderen Situation von ostdeutschen Frauen nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist. Der Deutsche Bundestag hat daher auf Initiative der Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag bei der abschließenden Beratung des RÜG verabschiedet, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum Auslaufen der Bestandsschutzregelungen dafür zu sorgen, dass die Alterssicherung von Frauen innerhalb der Rentenversicherung auszubauen ist. Erst mit der Bewertung von Kindererziehungszeiten mit einem Entgeltpunkt und der additiven Bewertung zu Pflichtbeiträgen sowie mit der besseren Berücksichtigung von familienbezogenen Leistungen im Altersvermögensergänzungsgesetz ist dieser Auftrag umgesetzt worden (Fragenblock IV).

Im Mittelpunkt steht aber die Frage, wie die Bundesregierung die Aussage aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP („Wir führen in dieser Legislaturperiode ein einheitliches Rentensystem in Ost und West ein") umzusetzen gedenkt. In der Diskussion um ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West sind in den letzten Jahren eine Reihe von Vorschlägen und Modellen entwickelt worden, die alle ein gemeinsames Ziel vor Augen zu haben scheinen: die Angleichung der Renten zwischen Ost und West. In den materiellen Auswirkungen für Rentnerinnen und Rentner einerseits sowie für Versicherte andererseits sind jedoch gravierende Unterschiede festzustellen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Fragen, ob es eine von der Lohnentwicklung entkoppelte vorgezogene Angleichung der Renten geben kann und wie in Zukunft mit der gegenwärtig praktizierten pauschalen Hochwertung der Arbeitsentgelte Ost bei der Ermittlung der individuellen Entgeltpunkte verfahren werden soll. In der Großen Anfrage sollen daher die jeweiligen Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Ansätze zusammengetragen und thematisiert werden, so dass eine rationale gesellschaftliche Debatte über Reformperspektiven möglich ist (Fragenblock I).

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts durch Angleichung der aktuellen Rentenwerte und der Beitragsbemessungsgrenzen

A. Verfahren und zeitlicher Rahmen

1. Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Stand der Rentenangleichung, und wann rechnet die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (Ost) seit Ende der 90er-Jahre – mit der Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse?
2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich 21 Jahre nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit unterschiedliche Rechengrößen der Sozialversicherung politisch weiterhin begründen lassen, ohne dass eine klare zeitliche Perspektive für die Umsetzung eines einheitlichen Rentenrechts gegeben ist?
3. Soll – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung zur Angleichung des Rentenrechts Ost und West erfolgen?

   Wenn ja, wie, und über welchen Zeitraum sollen die Änderungen wirksam werden?
4. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, einen breiten gesellschaftlichen Konsens über das Ziel der Rentenangleichung und den Weg für deren Umsetzung herzustellen?
5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch bereits vor der Angleichung der Einkommensverhältnisse bzw. der Vereinheitlichung des Rentenrechts einheitliche Anwartschaften bei den Entgeltpunkten für Kindererziehungs- und Pflegezeiten sowie für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes möglich und sinnvoll sind?

   Könnte dies auch für zurückliegende Beitragszeiten für Kindererziehung und Pflege sowie für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes erfolgen?
6. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Anrechnung von eigenem Einkommen auf eine Hinterbliebenenrente, bei der gegenwärtig die Freibeträge nach der Höhe des Wohnortes zwischen den alten und neuen Bundesländern differieren, einen einheitlichen Freibetrag zu schaffen?

B. Rentenangleichung: Konzepte und Modelle

7. Welche Ziele stehen für die Bundesregierung bei der Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts im Mittelpunkt?
8. Wie bewertet die Bundesregierung die vorgelegten Vorschläge zur Vereinheitlichung des Rentenrechts durch
   a) den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2005/2006,
   b) die Gewerkschaft ver.di,
   c) die Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/6734),
   d) die Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/9482) und
   e) die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/10375)

   hinsichtlich der jeweiligen Auswirkungen auf

   - die bereits erworbenen Anwartschaften der Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner,
   - die Höherwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte nach § 256a SGB VI/Anlage 10 des SGB VI,

- die Höhe der zukünftigen Anwartschaften ostdeutscher Versicherter,
- die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und
- die Ausgaben des Bundes

(bitte getrennt für die Vorschläge darstellen)?

9. Wie bewertet die Bundesregierung demgegenüber Überlegungen, ab einem zu bestimmenden Stichtag einen einheitlichen Rentenwert auf dem Niveau des dann geltenden aktuellen Rentenwerts zu setzen, auf die Höherwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte zu verzichten und die ostdeutsche Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze anzuheben?

10. Wird die Bundesregierung auch Modelle prüfen, wie im Rahmen eines Stufenplans der aktuelle Rentenwert (Ost) durch Steuermittel auf das Niveau des aktuellen Rentenwerts aufgestockt werden kann, damit für ostdeutsche Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner die Perspektive einheitlicher Lebensverhältnisse eröffnet wird?

11. Unter welchen Annahmen wäre es möglich, dass eine Vereinheitlichung des Rentenrechts dazu führen könnte, dass es

    a) zu einer Verminderung des Rentenzahlbetrages bei den derzeitigen Rentnerinnen und Rentnern in Westdeutschland,

    b) zu verminderten Rentenanwartschaften bei den westdeutschen Beschäftigten,

    c) zu verminderten Rentenanwartschaften bei den ostdeutschen Beschäftigten und

    d) zu keiner Anhebung des Rentenzahlbetrages bei den derzeitigen Rentnerinnen und Rentnern in Ostdeutschland

    kommt?

    Welche dieser Konstellationen schließt die Bundesregierung bei ihren Überlegungen kategorisch aus?

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, bereits vor der Schaffung eines einheitlichen aktuellen Rentenwerts die Beitragsbemessungsgrenzen zu vereinheitlichen?

13. Geht die Bundesregierung davon aus, dass sich durch eine Veränderung der Beitragsbemessungsgrenze regional und/oder sektoral unterschiedliche Beschäftigungseffekte ergeben können?

14. Wie wären die Beitragssatzeffekte in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2030, wenn die Beitragsbemessungsgrenze vereinheitlicht würde auf dem Niveau

    a) der ostdeutschen Beitragsbemessungsgrenze,

    b) der westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze oder

    c) einer Beitragsbemessungsgrenze mit dem bundesrepublikanischen Durchschnitt, die auf Grundlage der west- und ostdeutschen Äquivalenzbeitragszahler gebildet wird

    (bitte jährlich ausweisen)?

15. Wie hoch wäre dabei jeweils der Effekt aus Beitragsmindereinnahmen bzw. -mehreinnahmen und veränderten Anwartschaften?

16. Welche Effekte ergäben sich für

    - die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und
    - die Berechnung der Entgeltpunktpunkte von west- und ostdeutschen Versicherten,

wenn die Entgeltpunkte auf Grundlage

a) einer gesamtdeutschen Beitragsbemessungsgrenze und eines Durchschnittsentgelts oder

b) der westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze und eines Durchschnittsentgelts

ermittelt würden?

17. Welche Veränderungen ergäben sich für ein Beitrags-/Leistungs-Verhältnis der Versicherten, deren Einkommen oberhalb der ostdeutschen Beitragsbemessungsgrenze liegt, wenn diese Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze angehoben würde, ohne dass dies beim aktuellen Rentenwert (Ost) nachvollzogen würde?

C. Lohn- und Gehaltsentwicklung – Tarifbindung und Mindestlöhne

18. Wie viele Versicherte in Ostdeutschland erzielen ein Entgelt oberhalb der ostdeutschen Beitragsbemessungsgrenze und bis zur westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze?

19. Lassen sich hier Konzentrationen in bestimmten Branchen und/oder Regionen feststellen?

20. Durch welche Instrumente und Programme beabsichtigt die Bundesregierung, den Angleichungsprozess bei Löhnen und Gehältern neu zu beleben?

21. Unterstützt die Bundesregierung die Position, dass ohne eine Stärkung der Tarifbindung der Aufholprozess bei der Angleichung von Löhnen und Gehältern nicht möglich sein wird?

22. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass flächendeckende Mindestlöhne ausgleichend auf die Einkommensverhältnisse in Ost und West wirken können?

23. Welche statistischen Daten über Lohnspreizung und Niedriglohnbeschäftigung auf regionaler Ebene liegen der Bundesregierung vor, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

24. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirkung von Niedriglöhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte – und damit auch auf die aktuellen Rentenwerte – in Ost und West ein?

25. Hat die Bundesregierung vor, weitere Mindestlöhne zu beschließen, und wie beurteilt sie die Wirkung von Mindestlöhnen auf die spätere Rentenhöhe?

II. Probleme der Rentenüberleitung

A. Allgemeine Fragen der Rentenüberleitung

26. Wie beurteilt die Bundesregierung mit dem zeitlichen Abstand von 20 Jahren die erfolgte Überleitung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme?

27. Angehörige welcher Personen- und Berufsgruppen haben sich insbesondere an die Bundesregierung gewandt, da sie eine Überführungslücke sehen?

28. Bei welchen Anliegen sieht die Bundesregierung einen Regelungsbedarf?

    Wie will die Bundesregierung die Anliegen abschließend beurteilen, und welche Lösung strebt sie an?

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit eines steuerfinanzierten „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes“, um außerhalb der Sozialversicherungsleistungen nach dem SGB VI in besonderen Härtefällen sicherzustellen, dass langjährig Versicherte eine Leistung oberhalb des Niveaus der Grundsicherung im Alter erhalten?

30. Wie hoch war in den Jahren seit 1977 jeweils der Anteil der Beschäftigten, deren Einkommen oberhalb von 1 200 Mark lag?

    Wie hoch war jeweils bei diesen Beschäftigten der Anteil derer, die entsprechend Beiträge in die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) entrichtet haben?

31. Welche Konsequenzen hätten sich für die Rentenversicherung ergeben, wenn man im Rahmen der Rentenüberleitung nicht nachträglich wieder eine Beitragsbemessungsgrenze von 1 200 Mark ab 1977 gesetzt hätte?

    Wie hoch wären die jährlichen Mehrausgaben der Rentenversicherung seit 1991 gewesen?

32. Wie viele Versicherte, die Beiträge zur FZR auf Grundlage von Einkommensbestandteilen oberhalb von 1 200 Mark entrichtet haben, hätten so

    - bis zu fünf Entgeltpunkte,
    - zwischen fünf und zehn Entgeltpunkte,
    - zwischen zehn und 15 Entgeltpunkte,
    - mehr als 15 Entgeltpunkte

    zusätzlich erworben?

B. Entwicklung der Alterseinkünfte

33. Wie stellt sich die Höhe der Alterseinkünfte dar, wenn alle drei Säulen der Alterssicherung betrachtet werden?

    Welche Unterschiede in der Schichtung der Alterseinkommen sind sowohl zwischen alten und neuen Bundesländern als auch innerhalb der neuen Bundesländer festzustellen?

34. Welchen Anteil an den Alterseinkünften nehmen dabei – absolut und prozentual – die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein (bitte sowohl im Vergleich Ost- zu Westdeutschland als auch innerhalb Ostdeutschlands darstellen)?

35. Wie hoch ist – bitte jeweils für die Bundesländer getrennt ausweisen – der Anteil der Bürger und Bürgerinnen, die ausschließlich auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind?

36. Wie hoch ist der Anteil der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern, die gegenwärtig eine Zusatzversorgung aus dem öffentlichen Dienst beziehen, und wie wird sich dieser Anteil in den Rentenzugängen der nächsten Jahre entwickeln?

    Wie sind jeweils die Schichtung sowie die durchschnittliche Höhe in den alten sowie den neuen Bundesländern?

C. Ehemalige Beschäftigte in der Braunkohleveredlung (Carbochemie)

37. Welche Lösungsvorschläge hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Knappschaft-Bahn-See dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unterbreitet, um das Urteil des Bundessozialgerichtes (B 13 R 107/08 R) zur Anwendung der Vertrauensschutzregelung nach § 237 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB VI umzusetzen, so dass den früheren Beschäftigten der Carbochemie eine höhere Rente zuerkannt werden würde?

38. Wie bewertet die Bundesregierung diese Lösungsvorschläge?

39. Welche Handlungsweisung/-empfehlung wird das BMAS an die DRV Knappschaft-Bahn-See geben, und was bedeutet dies für die Betroffenen der Carbochemie?

40. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge, für die bis zum 31. Dezember 1996 in der Carbochemie Beschäftigten eine Ausgleichszahlung außerhalb des SGB VI vorzunehmen?

D. Ehemalige Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen

41. Welche durchschnittliche Entgeltposition haben ehemalige Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR innegehabt, und wie standen sie im Vergleich zu den Versicherten in den entsprechenden Tätigkeiten in den alten Bundesländern?

42. Wie hoch ist der Anteil der ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR, die seit der Einführung der FZR zum 1. Januar 1973 dieser beigetreten sind?

43. Wie viele Entgeltpunkte pro Jahr haben ehemalige Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR durchschnittlich erworben, die
    - nicht der FZR beigetreten sind,
    - der FZR beigetreten sind?

44. Bei wie vielen ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR sind Entgeltpunkte aus Beitragszeiten nach § 262 SGB VI (Rente nach Mindestentgeltpunkten) erhöht worden?

    Wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung der Rente nach Mindestentgeltpunkten im Vergleich zu dem besonderen Steigerungssatz von 1,5?

45. Wie viele ehemalige Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR, die mindestens 25 Jahre in diesen Bereichen tätig waren, beziehen eine Altersrente auf Grundlage von insgesamt
    - weniger als 25 Entgeltpunkten,
    - zwischen 25 und 30 Entgeltpunkten,
    - zwischen 30 und 35 Entgeltpunkten und
    - mehr als 35 Entgeltpunkten?

46. Wie hoch ist die Zahl der ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR, die Leistungen der Grundsicherung im Alter beziehen?

    Unterscheidet sich der Anteil der ehemaligen Beschäftigten aus dem Gesundheits- und Sozialwesen der DDR mit Grundsicherungsbezug von Versicherten mit Grundsicherungsbezug, die in anderen Bereichen tätig waren?

E. Ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post

47. Unter welchen Voraussetzungen konnten Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post nach dem 1. Januar 1974 erwarten, von dem besonderen Steigerungssatz von 1,5 als tarifrechtliche Regelung profitieren zu können?

48. Sind diese Ansprüche mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in vollem Umfang gesichert worden?

49. Sind für die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post Beiträge entrichtet worden, die es zuließen, von einem eigentumsrechtlich geschützten Anspruch auf eine tarifrechtliche Leistung zu sprechen?

50. Wie bewertet die Bundesregierung Überlegungen, wie sie in der letzten Legislaturperiode zwischen der Gewerkschaft TRANSNET und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angestellt worden sind, anstelle von Rentenleistungen des SGB VI eine einmalige Leistung als Abfindungsleistung an die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn auszuzahlen?

51. Ist die Bundesregierung an ähnlichen Überlegungen für die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Post beteiligt gewesen?

52. Welche Einflussmöglichkeit hat der Bund, über seine Beteiligung an den Aktien der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG eine Abfindungsleistung an die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post durchzusetzen?

F. Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech)

53. Wie groß ist die Zahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 30. Juni 1990 möglicherweise in den Geltungsbereich der AVItech hätten kommen können, aber keine Versorgungszusage erhalten haben?

54. Wie viele dieser Versicherten haben darauf verzichtet, seit der Einführung der FZR dort Beiträge zu entrichten?

55. Wie hoch war der Anteil derjenigen, die eine Versorgungszusage der AVItech erhalten haben, bezogen auf alle Beschäftigten in diesen Berufen, die potenziell hätten in Frage kommen können?

56. Wie ist die Verteilung der Alterseinkommen bei denjenigen, die bereits eine Altersrente beziehen und die keine Versorgungszusage der AVItech erhalten haben?

    Wie verteilen sich im Vergleich dazu die Alterseinkommen der ehemaligen Angehörigen technischer Berufe mit einer Versorgungszusage der AVItech?

57. Plant die Bundesregierung eine politische Regelung zur Klarstellung der Zugehörigkeit der Diplom-Chemiker, Diplom-Physiker und anderer Naturwissenschaftler zur AVItech?

G. Verzahnung der Rentenversicherung mit der Zusatzversorgung des öffentliches Dienstes bzw. der Beamtenversorgung

58. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Rentnerinnen und Rentner aus dem Geburtszeitraum 1. Juni 1930 bis 31. November 1936 schlechter gestellt sind als diejenigen, die entweder noch durch die Zahlbetragsgarantie des Einigungsvertrages begünstigt waren oder schon die Möglichkeit zum Beitritt in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) besaßen?

59. Wie viele der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die auch nach dem 3. Oktober 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben, sind später

    - in das Beamtenverhältnis übernommen oder
    - in die Zusatzversorgung des öffentliches Dienstes aufgenommen

    worden?

60. Welche Möglichkeit besteht, diejenigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die dort weiterbeschäftigt worden sind und zu einem späteren Zeitpunkt Mitglied der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geworden sind, rückwirkend zum 3. Oktober 1990 in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes abzusichern?
61. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in diesen tarifvertraglich geregelten Einrichtungen entsprechende Überlegungen angestellt worden sind und wie sich aktuell die Tarifvertragsparteien zu diesem Problem verhalten?
62. Wie hoch wären die Kosten, die für die jeweiligen Arbeitgeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene durch eine derartige Nachversicherung entständen?
63. Welche Kosten entständen für die Zusatzversorgungsysteme des öffentlichen Dienstes, wenn auch die Beschäftigungszeiten in der DDR angerechnet würden?
64. Wäre es mit den Grundprinzipien der Rentenüberleitung vereinbar, bei Personen, die ihre Tätigkeit nach dem 3. Oktober 1990 fortgesetzt haben und später verbeamtet worden sind, das Beamtenversorgungsgesetz so anzuwenden, dass die volle Dienstzeit für die Altersversorgung berücksichtigt wird?
65. Wie hoch wären die Kosten, die dadurch für
    - den Bund,
    - die Länder und
    - Städte und Landkreise

    entständen?

H. Schaffung eines „Nachversicherungsangebots“

66. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge, die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen zu eröffnen, wie sie beispielsweise von der Fraktion der FDP in ihrem Antrag „Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West“ (Bundestagsdrucksache 16/11236 vom 3. Dezember 2008) unterbreitet worden sind?
67. Wäre es bei einer derartigen Nachentrichtung von Beiträgen möglich, auch Personen einzubeziehen, die bereits eine Altersrente beziehen?
68. Wie hoch wäre der Betrag, den ein Versicherter, der in der DDR nur Beiträge auf Grundlage von 600 Mark entrichtet hat, nachzuentrichten hätte, wenn er nachträglich für die Jahre 1971 bis 1990 Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze entrichten würde?
69. Könnte durch die Eröffnung eines Nachversicherungsangebots das Problem gelöst werden, dass Versicherte in der DDR, die freiwillige Beiträge von weniger als 15 Mark im Monat entrichtet haben, hieraus keinen Rentenanspruch nach dem SGB VI erworben haben?

III. Altersarmut in Ostdeutschland

70. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr für zukünftige Altersarmut in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten Bundesländern ein?
71. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Reihe von Faktoren für eine wachsende Versorgungslücke nicht nur, aber gerade auch in Ostdeutschland spricht?

    Falls ja, welche Auswirkungen hat dies auf die Überlegungen zur Ausgestaltung eines einheitlichen Rentensystems?

72. Welchen Beitrag kann eine Angleichung des Rentenrechts zur Verhinderung von Altersarmut leisten?

73. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 werden seit dem 1. Januar 2011 für Langzeitarbeitslose keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr entrichtet, was sowohl die Finanzen der Rentenversicherung schwächt als auch die Gefahr von Armut im Alter erhöht.

    Wie ist vor dem Hintergrund der Studie ASID 2007 die Absicherung im Fall der Langzeitarbeitslosigkeit zu beurteilen?

    Welche Bedeutung werden Phasen der Arbeitslosigkeit für die Höhe der Alterseinkünfte in den Rentenzugängen der nächsten

    - fünf Jahre,
    - 10 Jahre,
    - 20 Jahre

    haben (bitte nach West- und Ostdeutschland differenziert darstellen)?

74. Beabsichtigt die Bundesregierung, Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit besser zu bewerten, als dies gegenwärtig der Fall ist, und wie bewertet sie den Vorschlag der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksache 17/1747), diese Zeiten zukünftig als bewertete Anrechnungszeit im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zu berücksichtigen?

75. Wie lautet der genaue Arbeitsauftrag, den die geplante Regierungskommission „Vermeidung von Altersarmut“ haben wird, und welche Rolle spielen dabei die besonderen Belange der ostdeutschen Versicherten?

76. Wie viele und in welchem Umfang können ostdeutsche Rentnerinnen und Rentner auf zusätzliche Einkünfte aus privater Vorsorge und/oder betrieblicher Altersversorgung zurückgreifen, und wie unterscheidet sich diese Situation von der Verfügbarkeit für westdeutsche Rentnerinnen und Rentner?

77. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass geringe bzw. gar keine Anwartschaften aus Betriebsrenten und privater Vorsorge insgesamt niedrigere Alterseinkommen in Ostdeutschland zur Folge haben werden?

78. Wie bewertet die Bundesregierung das Instrument der Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) zur sozialrechtlichen Korrektur geringer Arbeitsentgelte, und wie sieht sie im Vergleich dazu den Vorschlag des sog. 30-30-Modells von Prof. Dr. Richard Hauser (vgl. beispielsweise die Ausschussdrucksache 17(11)251 des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages)?

79. Wie wäre die quantitative Wirkung bei den Zugängen in eine Altersrente in den nächsten zehn Jahren in Ostdeutschland im Vergleich zu Westdeutschland, wenn

    a) die Rente nach Mindesteinkommen auf Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1991 angewendet oder

    b) das „30-30-Modell“ zum 1. Januar 2012 geltendes Recht

    werden würde?

80. Welche Entlastungen ergäben sich bei den Kosten der Grundsicherung im Alter – jeweils für Kommunen und Bund – bei Umsetzung der in Frage 78 genannten Modelle?

IV. Alterssicherung von Frauen

A. Höhe der Alterseinkommen von Frauen

81. Wie ist die Schichtung der Renten sowohl bei den Versichertenrenten als auch den abgeleiteten Renten bei den Zugangsrentnerinnen in den letzten Jahren in Ostdeutschland im Vergleich zu Westdeutschland (bitte jährlich ausweisen)?

82. Wie wird sich diese Schichtung auf Grundlage der Untersuchung „ASID 2007“ in den Rentenzugängen der nächsten Jahre darstellen?

83. In welchem Umfang können ostdeutsche Rentnerinnen auf zusätzliche Einkünfte aus privater Vorsorge und/oder betrieblicher Altersversorgung zurückgreifen?

84. Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang und in welcher Höhe ostdeutsche Versicherte von der geförderten Altersvorsorge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes Gebrauch machen, und sind Unterschiede zum Verbreitungsgrad bei westdeutschen Versicherten festzustellen?

85. Wie stellt sich die Entwicklung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitnehmerinnen in Ostdeutschland dar?

B. Besondere Situation der „Altgeschiedenen“

86. Ist es richtig, dass ein Überprüfungsausschuss der Vereinten Nationen zur Bewertung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW) die Situation der „Altgeschiedenen“ untersucht?

    Welche Informationen hat die Bundsregierung zu dem Verfahren, und wie bewertet sie dieses?

87. Wird die Bundesregierung sich an der vom Bundesrat am 24. September 2010 (874. Sitzung) in seiner Entschließung geforderten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation der vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet Geschiedenen beteiligen?

    Falls nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

88. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag eines „fiktiven Versorgungsausgleichs“, wonach dem geschiedenen Partner mit den geringeren Rentenanwartschaften die Differenz an Entgeltpunkten zugerechnet wird, ohne dass der andere Partner Entgeltpunkte verliert?

    Welche Kosten entständen dabei?

89. Wäre eine derartige Lösung ausschließlich für die vor dem 1. Januar 1992 in den neuen Bundesländern Geschiedenen möglich, oder müsste unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung diese Regelung auch für Scheidungen, die vor dem 1. Januar 1977 in den alten Bundesländern erfolgt sind, greifen?

90. Wie viele ostdeutsche Frauen, die vor dem 1. Januar 1992 geschieden worden sind, beziehen Leistungen der Grundsicherung im Alter?

    Wie hoch ist der entsprechende Anteil an allen „Altgeschiedenen“, die bereits eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen?

91. Welche Informationen – z. B. auf Grundlage der Untersuchung „ASID 2007“ – liegen der Bundesregierung über die prognostizierten Alterseinkünfte der „Altgeschiedenen“, die in den nächsten Jahren in eine Altersrente gehen werden, vor?

92. Wie ist die Verteilung der Entgeltpunkte bei Frauen, die vor dem 1. Januar 1992 geschieden worden sind und die in den nächsten fünf Jahren eine Altersrente beziehen werden?

    Wie viele Frauen werden voraussichtlich

    - weniger als 25 Entgeltpunkte,
    - zwischen 25 und 30 Entgeltpunkte,
    - zwischen 30 und 35 Entgeltpunkte und
    - mehr als 35 Entgeltpunkte

    erzielt haben?

V. Verhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung zur gesetzlichen Unfallversicherung

93. Wie wird sich der Verhältniswert der Gesamtleistung aus Unfall- und gesetzlicher Rente eines ostdeutschen zu einem westdeutschen Versicherten bei einem einheitlichen Freibetrag verändern, wie er sich als Folge des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften“ ergibt?

94. Wie verändert sich somit der Sicherungswert der Verletztenrente der Unfallrente in Bezug auf das vorherige versicherte Erwerbseinkommen?

95. Welche Konsequenzen hat der einheitliche Freibetrag nach Auffassung der Bundesregierung für die Planungen, die Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung zu vereinheitlichen?

Berlin, den 13. April 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333